



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0963 Status: öffentlich Datum: 29.05.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.06.2020	Jugendhilfeausschuss			
18.06.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Fraktion vom 27.04.2020 auf Leistung von Ausgleichszahlungen durch den Landkreis für die infolge der Corona-bedingten Schließung von Kindertagesstätten durch die Kita-Träger erstatteten Elternbeiträge

Sachverhalt:

Zum Antrag der SPD-Fraktion nehme ich wie folgt Stellung:

Eine Verpflichtung zur Zahlung von Elternbeiträgen besteht seit der Novellierung des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2018 nur noch:

- für die Betreuung unter Dreijähriger in einer Krippe oder altersübergreifend arbeitenden Kindergartengruppe,
- für die Betreuung schulpflichtiger Kinder in einer Horteinrichtung,
- für die über 40 Wochenstunden hinausgehenden Betreuungszeiten im Kindergarten.

Die Höhe der Beiträge legen die kommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich über Satzungen bzw. Gebührenordnungen fest.

Mit Untersagung des Betriebs von Kindertagesstätten aufgrund der Corona-Pandemie im März 2020 entfiel - bis auf eine Notbetreuung - die Betreuungsmöglichkeit. Eine einheitliche Haltung der Kita-Träger im Landkreis darüber, wie deshalb mit der weiteren Erhebung der festgesetzten Elternbeiträge umzugehen sei, hat sich bislang nicht herausgebildet. Selbst im Bereich von Samtgemeinden werden hierzu unterschiedliche Standpunkte vertreten. Einige Träger wollen während der Zeit der Schließung vollständig auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichten bzw. haben bereits entsprechende Beschlüsse herbeigeführt, andere wollen nur in einem begrenzten Zeitfenster von der Gebührenerhebung absehen, nur eine Gemeinde hat sich gegen einen Beitragserlass ausgesprochen (vgl. Anlage).

Mit der Option der Träger, eine Notbetreuung vorzuhalten, eröffnete sich für einen zunächst kleinen, jetzt aber stetig wachsenden Teil der Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder wieder betreuen zu lassen. Allerdings bleiben die Einrichtungen für viele Kinder zunächst geschlossen. Nach dem vom Land veröffentlichten Stufenplan „Neuer Alltag in Niedersachsen“ ist die Wiederaufnahme des Regelbetriebs in Kindertagesstätten zum 01.08.2020 vorgesehen.

Die Betreuung von Kindern ist für den Landkreis seit Jahren ein herausragendes Anliegen zur Unterstützung junger Familien. Er hat deshalb die an die gemeindlichen KiTa-Träger geleistete Betriebskostenförderung - bereits 2017 kreisweit ca. 4,6 Mio. Euro - über die regelmäßigen jährlichen Erhöhungen hinaus - in den letzten Jahren erheblich aufgestockt:

- Im Jahr 2018 erfolgte eine dauerhafte Erhöhung um 1 Mio. Euro.
Darüber hinaus wurden auch die Mittel, die der Landkreis nicht mehr zur Gebührenfreistellung für das vorletzte Kindergartenjahr benötigte, in voller Höhe und dauerhaft der an die Kita-Träger geleisteten Betriebskostenförderung zugeschlagen. Für das Jahr 2018 (Zeitraum 01.08.-31.12.2018) betrug die sich hieraus ergebende weitere Aufstockung 1,1 Mio. Euro.
- Ab dem Jahr 2019 wurden die nicht mehr zur Gebührenfreistellung für das vorletzte Kindergartenjahr benötigten Kreismittel von jährlich ca. 2,7 Mio. Euro in voller Höhe und dauerhaft der an die Kita-Träger geleisteten Betriebskostenförderung zugeschlagen.
- Für das Jahr 2020 hat der Kreistag noch einmal eine weitere dauerhafte, unbefristete Anhebung der kreisweit geleisteten Betriebskostenförderung um 1 Mio. Euro beschlossen.

Die Betriebskostenförderung ist damit im Haushaltsjahr 2020 auf eine Gesamtsumme von ca. 11 Mio. Euro angewachsen.

Eine flächendeckende Übernahme der Elternbeiträge während der Schließung der Kindertageseinrichtungen (16.03.-31.07.2020, Stand 05.20) würde eine zusätzliche Belastung des Kreishaushaltes 2020 von bis ca. 700.000 Euro bedeuten.

Da sich in den Kommunen im Landkreis keine einheitliche Verfahrensweise in der Frage eines ganz oder teilweisen Verzichts auf die Erhebung von Gebühren für Zeiten nicht in Anspruch genommener Betreuungsleistungen herausgebildet hat, bedeutete eine pauschale Erstattungszahlung durch den Landkreis eine erhebliche Ungleichbehandlung der Kita-Träger, auch vor dem Hintergrund erheblicher Unterschiede bei der Gebührenhöhe. So werden z.B. für die Inanspruchnahme einer Krippenbetreuung mit einem Umfang von 25 Wochenstunden Mindestgebühren zwischen 70 Euro mtl. und 142,50 Euro mtl. erhoben.

Darüber hinaus hat der Niedersächsische Landkreistag das Kultusministerium bereits gebeten, die sich aus der Aufrechterhaltung der Betreuung ergebenden finanziellen Belastungen der Kommunen zu kompensieren. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus.

Luttmann